

**Stellungnahme zum
Investmentgesetz des Bundesministeriums der
Finanzen
Stand: 18.01.2007**

**Arbeitskreis Finanzierung im
Bundesverband PPP**

Verfasser:

Arbeitskreis Finanzierung im Bundesverband PPP

Hartwig Hasenkamp
Artur Skipiol

LB Immo Invest GmbH
Bilfinger Berger BOT

Leitung:

Dr. Markus Vogel

Drees & Sommer GmbH
Büro Berlin
Bundesallee 39-40a
10717 Berlin
Tel: +49 (0)30/25 43 94-990
Fax: +49 (0)30/25 43 94-111
e-mail: Markus.Vogel@dreso.com

Dr. Martin Schellenberg

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Tel: +49 (0)40/35 52 80-86
Fax: +49 (0) 40/35 52 80-80
e-mail: m.schellenberg@heuking.de

Mitglieder:

Brigitte Bremer
Dr. Monika Brockmüller

Peter Brüning
Jörg Bünning
Jan Eden
Klaus Everts
André Fiedler

Michael Fuchs
Andreas Funke
Oliver Ganzert
Thomas Gogolin

Ulrike Harmsen
Hartwig Hasenkamp
Rolf-Roger Hoepfner
Markus Höppner
Marc Hübscher
Dieter Jacob
Bernd Kochendörfer
Olaf Kühl
Steffen Leiwesmeier
Matthias Meyer
Wolfgang Neubauer
Matthias Neugebauer

Bremer Consulting GmbH
Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
G.E.B.B. GmbH
Deloitte Consulting GmbH
Bremer Landesbank
Projektmanagement 3D
Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft für
Bau- und Verkehrswegeplanung mbH
Deloitte & Touche
PWC
BAM PPP Deutschland GmbH
MEAG MUNICH ERGO AssetManagement
GmbH
HSH Nordbank
HSH Real Estate AG
erha consulting group
DZ Bank AG
Ernst & Young AG
PSPC GmbH
TU Berlin
Investitionsbank Schleswig-Holstein
NIBC Bank N.V.
NIBC Bank N.V.
KfW IPEX-Bank
Landesbank Baden-Württemberg

Philipp Newzella
Petra Nowacki
Stephan Orlich
Andreas Roth
Johann Schmieder
Artur Skipiol
Jacek Skrobis
Rolf Ulrich
Carsten Vogt

Ruprecht von Heusinger
Hans-Joachim Wegner

Kathrin Wendland

Dipl.-Ing. Ulrich Zimmermann

Bank of Scotland Corporate Europe
STRABAG Projektentwicklung GmbH
EDS Business Solutions GmbH
Dresdner Bank AG
Pöyry
Bilfinger Berger BOT
SKE GmbH
Commerzbank AG
Rechtsanwälte Hecker Werner Himmelreich
Nacken
DEPFA Bank plc
WestKC Westdeutsche Kommunal Consult
GmbH
Deutsche Genossenschafts-
Hypothekenbank AG
UTAG Ingenieure GmbH

Die oben genannten ÖPP-Experten haben den Diskussionsentwurf des BMF durchgesehen und auf der Grundlage eines fachlichen Austausches folgende Anmerkungen formuliert:

1.

Die Initiative des BMF, rechtliche Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaften an Öffentlich-Privaten Partnerschaften im Rahmen der umfassenden Reform des Investmentgesetzes zu schaffen, begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen in der Vorlage des Diskussionsentwurfs einen wichtigen Schritt in Richtung der Beseitigung noch bestehender Hemmnisse für die Einbindung von Finanzinvestoren bei der Finanzierung von ÖPP-Vorhaben. Vor dem Hintergrund der kontrovers geführten Diskussion über eine angemessene Berücksichtigung des Mittelstands bei ÖPP-Ausschreibungen glauben wir, dass die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Einbindung von Finanzinvestoren helfen kann, die in der Vergangenheit mit den Restriktionen bei der Beschaffung von Eigenkapital für ÖPP-Vorhaben begründete Benachteiligung mittelständisch geprägter Bieterkonsortien abzubauen. Der Wettbewerb unter den Finanzinvestoren um die ÖPP-Projekte dürfte unserer Ansicht nach auch dazu führen, dass die im Rahmen von ÖPP-Nutzungsentgelten von der öffentlichen Hand dem Privaten zu vergütende Eigenkapitalverzinsung sinken wird.

2.

Für die im § 2 als Abs. 14 vorgesehene Definition der ÖPP-Projektgesellschaften sehen wir noch einen Anpassungsbedarf. Die Definition des BMF-Entwurfs knüpft an den Gründungszweck im Gesellschaftervertrag bzw. in der Satzung einer ÖPP-Gesellschaft an: "(14) ÖPP-Projektgesellschaften sind im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften (ÖPP) tätige Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftervertrag oder der Satzung zu dem Zweck gegründet wurden, Anlagen zu errichten, zu sanieren oder zu betreiben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Infrastruktur-Projekte)". Maßgeblich ist aus unserer Sicht aber nicht der deklarierte Gründungszweck der ÖPP-Gesellschaft, sondern der zwischen ihr und der öffentlichen Hand faktisch abgeschlossene langfristige Vertrag (PPP-Auftrag oder Konzessionsvertrag). Des weiteren erscheint uns die Formulierung "Anlagen.., die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen" unklar gefaßt. Hoch-, Tief- oder Straßenbauwerke werden im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als "Anlage" definiert. Wir regen daher an, die Definition der ÖPP-Projektgesellschaften in § 2 Abs. 14 wie folgt zu ändern: "Anlagen oder Bauwerke zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen."

3.

Der im BMF-Entwurf vorgeschlagene § 90g enthält folgende Regelung: .."Personen, die für die Anlageentscheidungen von Infrastruktur-Sondervermögen nach §90a verantwortlich sind...müssen ...ausreichendes Erfahrungswissen auf dem Gebiet von ÖPP-Projekten haben". Bezüglich dieser Anforderungen an die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Perso-

nen möchten wir zum Bedenken geben, dass diese möglicherweise einen wettbewerbseinschränkenden Engpass schafft, weil es derzeit in Deutschland nur wenige Spezialisten gibt, die über ausreichend ÖPP-Erfahrung verfügen.